



Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 237-2023
Vorstossart: Postulat
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2023.RRGR.327

Eingereicht am: 27.11.2023

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Widmer (Bern, GRÜNE) (Sprecher/in)
Matti (Zweisimmen, Die Mitte)
Fisli (Meikirch, SP)
Streff (Oberwangen b. Bern, EVP)
Ritter (Burgdorf, GLP)
Hilty Haller (Bern, GRÜNE)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 30.11.2023

RRB-Nr.: vom
Direktion: Bildungs- und Kulturdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Auswahl**

Klassenhilfen Sicherheit und Stabilität bieten: Krankheit und Unfall absichern

Dem Regierungsrat wird folgender Prüfungsauftrag erteilt:

Es sei zu prüfen, wie die Direktionsverordnung über die Anstellung der Lehrkräfte LADV betreffend die Klassenhilfen zu ergänzen sei, so dass jene – nach einer angemessenen Anstellungszeit (z. B. drei Monate) – bei Krankheit und Unfall einen Anspruch auf Lohnfortzahlung erhalten.

Begründung:

Obschon Klassenhilfen eine wichtige Stütze für den Unterricht darstellen und durch ihren Einsatz vielerorts den Unterricht trotz Lehrpersonenmangel und weiterer erschwerender Faktoren mittragen und mitermöglichen, schwebt Artikel 9i LADV wie ein Damoklesschwert über ihnen und ihrer Arbeit. Denn werden Klassenhilfen krank oder haben einen Unfall, so haben sie, unbeachtet der Länge ihrer Anstellung, keinen Anspruch auf eine Gehaltsausrichtung.

Ursprünglich war der Einsatz von Klassenhilfen für einen kürzeren Zeitraum vorgesehen. Viele Klassenhilfen sind mittlerweile aber deutlich länger an einer Klasse, manche bis zu einem Jahr oder mehr. Angesichts dessen muss ihnen für ihren Einsatz auch eine gewisse Sicherheit geboten werden. Für eine Klassenhilfe, die zum Beispiel an einer Klasse mit Corona-Ausbrüchen ihren Dienst tut, muss doch das Risiko, dem die Person ausgesetzt ist, während der Arbeit auch zu erkranken, pekuniär irgendwie entschädigt oder zumindest minimiert werden.

Eine solche Regelung fehlt bei den Klassenhilfen – zu Unrecht.

Eine solche Regelung soll nicht die Attraktivität einer Langfristanstellung von Klassenhilfen fördern oder Stellvertretungen konkurrenzieren.

Dieses Postulat will der Diskussion um die Aufwertung von Klassenhilfen nicht vorgreifen, es soll bloss die Prüfung eines Missstands bei der Anstellung von Klassenhilfen geprüft werden.

Begründung der Dringlichkeit: Ob in Zukunft und bis wann Klassenhilfen im heutigen Mass eingesetzt werden müssen/können/dürfen/sollen, ist offen. Um aber den Klassenhilfen, die jetzt helfen, Unterricht aufrechtzuerhalten, eine Sicherheit zu bieten und ihnen damit eine bessere Perspektive geben zu können, auch um ihre Dienste zu sichern, müsste schnell gehandelt werden.

Verteiler

– Grosser Rat